
Gleiches Recht für alle

Am 26. Februar verabschiedete das EU Parlament seine Position zur neuen Vermittlerrichtlinie. Zahlreiche Forderungen der selbstständigen Versicherungsvermittler und Finanzberater wurden berücksichtigt.



Von **Johannes Muschik**,
Chairman von AFPA, dem Verband der österreichischen Finanz- und Versicherungsprofessionisten und Deputy-Chairman von FECIF, dem Dachverband der selbstständigen Versicherungs- und Finanzberater in Brüssel

Europa schafft mit der neuen Versicherungsvermittlerrichtlinie (IMD-2) einheitliche Schutzbestimmungen für Konsumenten.

Gleiche Rechte und Pflichten

Die AFPA/FECIF Forderung nach gleichen Rahmenbedingungen für alle Vermittler („level playing field“) wurde vom EU Parlament berücksichtigt. Egal ob Selbstständiger, Angestellter einer Versicherung oder Internetaanbieter: Jeder muss dieselben Regeln einhalten. Das gilt auch für die verpflichtende Weiterbildung von 200 Stunden innerhalb von fünf Jahren.

Product Information Dokument (PID)

Analog zum Key Investor Dokument (KID), das Berater bereits von der MiFID kennen, sollen künftig alle Fakten und Kosten (inklusive Vergütung) zum Versicherungsprodukt in einem „PID“ (Produktinformationsdokument) zusammengefasst werden. Es stünde

Kunden und Beratern als taugliche Entscheidungshilfe beim Produktvergleich zur Verfügung – eine langjährige Forderung von AFPA & FECIF. Verantwortlich für die Erstellung des PID ist der Versicherer. Je nach Vertriebsweg können Produkte mit oder ohne Provision (Stichwort Honorarberatung) angeboten werden. Der Kunde entscheidet darüber, wie er den Berater entlohnt.

Weiterhin Lebensversicherungen für Makler/Agenten

Der AFPA/FECIF-Vorschlag, dass Agenten und Makler s.g. „Insurance PRIPs“ weiter verkaufen dürfen, wurde berücksichtigt. Im Gegenzug gelten künftig strengere Verkaufsvorschriften der MiFID-2 bei der Kundenberatung. Als „Insurance PRIPs“ gelten sowohl Kapitallebensverträge als auch fondsgebundene Lebensversicherungen.

Offenlegung Provision „NEIN“, Offenlegung Gesamtkosten „JA“

Aktuell scheinen die Passagen zur Provisions-Offenlegung für Sachversicherungen gestrichen zu sein, hier greift man den AFPA/FECIF-Vorschlag einer Gesamtkostenregelung inklusive Vergütung des Vermittlers im Produktinformationsdokument auf. Noch nicht „in trockenen Tüchern“ ist dies bei fondsgebundenen Lebensversicherungen. Dort wünscht das EU Parlament definitiv die Offenlegung der Provision. Weiterer Nachbesserungsbedarf besteht bei der Festlegung von Eigenmittelvorschriften für Vermittler, die Prämien des Kunden kassieren. ■